



Auswirkungen coronabedingter Kontaktbeschränkungen auf förmliche und nichtförmliche Verwaltungsverfahren, Rechtsetzungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung sowie auf gerichtliche Verfahren -

Wintertagung der Arbeitsgemeinschaft für Verwaltungsrecht NRW
im DAV am 04.12.2020

Claudia Schoppen

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Inhaltsübersicht

1. Einleitung

1. Planungssicherstellungsgesetz (förmliche Verwaltungsverfahren)

3. Nichtförmliche Verwaltungsverfahren

4. Rechtsetzungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung

5. Gerichtliche Verfahren

Kontaktbeschränkungen



Herausforderung Kontaktbeschränkungen

- Antragskonferenzen
- Öffentlichkeitsbeteiligung (Auslegung, Erörterungstermin)
- Verwaltungsverfahren mit mündlicher Verhandlung
- Gerichtsverfahren

Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)

Planungssicherstellungsgesetz

Anwendungsbereich

Einheitlicher Maßnahmenkatalog für 23 Fachgesetze

1. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
2. Bundes-Immissionsschutzgesetz
3. Baugesetzbuch
4. Energiewirtschaftsgesetz
5. Netzausbaubeschleunigungsgesetz
6. Bundesberggesetz
7. Wasserhaushaltsgesetz
8. Bundesfernstraßengesetz
9. ...

Planungssicherstellungsgesetz

- 7 Paragraphen
- Formwahrende Alternativen für Verfahrensschritte in Planungs- und Genehmigungsverfahren, in denen Präsenz erforderlich wäre (§§ 2 – 5 PlanSiG)
- In Kraft seit 29.05.2020
- Regelungen zunächst befristet bis zum 31.03.2021

Planungssicherstellungsgesetz

Anwendungsbereich - Übergangsregelung, § 6 PlanSiG

- Anwendbar auch auf bereits vor Inkrafttreten begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Verfahren
- Grundsatz: Wiederholung noch nicht beendeter, aber auch nach PlanSiG zwingender Verfahrensschritte
- Ausnahme: Beginn vor 16.03.2020, Verfahrensschritte könnten nach dem PlanSiG entfallen und lediglich Hinweis auf das Unterbleiben einer einzelnen Beteiligungsmöglichkeit konnte vorab nicht erteilt werden
- Bis zum Abschluss eines am 31.03.2021 bereits begonnenen, aber noch nicht beendeten Verfahrensschrittes gilt PlanSiG weiter.

Planungssicherstellungsgesetz

Verfahrensschritte nach PlanSiG, §§ 2 bis 5 PlanSiG

1. Antragskonferenzen, § 5 Abs. 6 PlanSiG
2. Bekanntmachung, § 2 PlanSiG
3. Auslegung, § 3 PlanSiG
4. Erklärungen zur Niederschrift, § 4 PlanSiG
5. Erörterungstermin, mdl. Verhandlungen, § 5 PlanSiG

Planungssicherstellungsgesetz

Antragskonferenz (Scoping)

Beispiel Netzausbau, § 20 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG)

§ 20 NABEG	Neu: 5 Abs. 6 PlanSiG
<ul style="list-style-type: none">■ Persönlicher Austausch über Vorhaben zwischen<ul style="list-style-type: none">➤ Vorhabenträger,➤ betroffenen Trägern öffentlicher Belange,➤ Vereinigungen ■ öffentlich	<ul style="list-style-type: none">■ Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme ■ Behördliches Ermessen, ob Antragskonferenz oder schriftliche bzw. elektronische Stellungnahmen

Planungssicherstellungsgesetz

Ortsübliche und öffentliche Bekanntmachung

Alt	Neu: § 2 PlanSiG
<ul style="list-style-type: none"> ▪ z.B. § 10 Abs. 3 BImSchG: im amtlichen Veröffentlichungsblatt plus Internet oder örtliche Tageszeitung im Bereich des Standorts der Anlage ▪ Ortsübliche Bekanntmachung, z.B. § 3 Abs. 2 BauGB: Ortsrecht, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> – Druckexemplar zur Einsicht in Bürgerbüros – Anschlag an Amtstafel 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bekanntmachung im Internet ▪ Befristete Bekanntmachung (z.B. bei Aushangfrist): Internetbekanntmachung, wenn Bekanntmachungsfrist spätestens mit dem 31.03.2021 endet. ▪ <u>Zusätzlich</u>: Bekanntmachung in einem Druckerzeugnis (Amtsblatt, örtl. Tages- zeitung)

Planungssicherstellungsgesetz

➔ ergänzend: § 27a Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 VwVfG (öff. Bekanntmachung im Internet)

Bekanntmachungstext

- Dass und wo Veröffentlichung im Internet erfolgt (§ 3 Abs. 1 S. 3 PlanSiG)
- Ggf. Hinweis auf Veröffentlichung in einem zentralen Internetportal
- ggfs. Hinweis auf zur Internetveröffentlichung zusätzlich bereit gestellte Zugangsmöglichkeiten zu Unterlagen (§ 3 Abs. 2 S. 3 PlanSiG)
- Hinweis auf die Möglichkeit der Abgabe elektronischer Erklärungen und den Ausschluss der Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift (§ 4 Abs. 2 S. 2 PlanSiG)

Planungssicherstellungsgesetz

Auslegung

Beispiel: Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren

§ 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 10 der 9. BImSchV	Neu: § 3 PlanSiG
<p>Auslegung</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ bei Genehmigungsbehörde und ■ ggfs. an Stelle in der Nähe des Vorhabenstandorts oder ■ bei UVP-pflichtigen Vorhaben in <u>allen</u> Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt. ■ § 16 Abs. 2 BImSchG: Keine Öffentlichkeitsbeteiligung auf Antrag des Vorhabenträgers, wenn keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter 	<p>Internetveröffentlichung</p> <p><u>Voraussetzung</u>: Auslegungsfrist endet spätestens mit Ablauf des 31.03.2021</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ <u>Zusätzlich</u>: Auslegung, wenn möglich. ■ <u>Alternativ</u>: Andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten bereitstellen, z.B. öffentlich zugängliche Lesegeräte oder in begründeten Fällen durch Versendung der Unterlagen per Post. ■ Gilt auch für Entscheidungen wie Planfeststellungsbeschlüsse oder BPläne

Planungssicherstellungsgesetz

Auslegung

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse / wichtige Sicherheitsbelange

- Schutzanspruch nach § 3 Abs. 1 Satz 5 PlanSiG
- Widerspruchsrecht des Vorhabenträgers, § 3 Abs. 1 Satz 6 PlanSiG
- Folge: **Aussetzung des gesamten Verfahrens bis zu einer Auslegung** (§ 3 Abs. 1 Satz 7 PlanSiG)

Laut Gesetzesbegründung sind Unterlagen nach Ende der Auslegungsfrist aus dem Internet zu löschen.

Planungssicherstellungsgesetz

Erklärungen zur Niederschrift

z.B. Einwendungen und Stellungnahmen

Beispiel: Planfeststellungsverfahren

§ 73 Abs. 4 VwVfG	Neu: § 4 PlanSiG
<p>Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde</p>	<p>Ausschluss der Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift möglich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li data-bbox="1093 884 2085 991">■ Erklärungsfrist spätestens mit Ablauf des 31.03.2021 endet;<li data-bbox="1093 1066 2069 1173">■ Entgegennahme unmöglich oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich <p>➤ Bereithaltung eines Zugangs für die Abgabe elektronischer Erklärungen, z.B. E-Mail-Postfach</p>

Planungssicherstellungsgesetz

Erörterungstermin

Unterscheide: Durchführung des EÖT im Ermessen oder zwingend

Beispiel: immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren

§ 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. §§ 14 ff. der 9. BImSchV	Neu: § 5 Abs. 1 PlanSiG
<ul style="list-style-type: none"> ■ Durchführung des EÖT im Ermessen der Genehmigungsbehörde ■ Wegfall des EÖT unter den Voraussetzungen des § 16 der 9. BImSchV 	<p>Im Ermessen berücksichtigungsfähig: Geltende COVID-19-Beschränkungen und Ausbreitungsrisiko</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Verzicht auf EÖT ggf. möglich oder ➤ Online-Konsultation, ➤ Video- / Telefonkonferenz

Planungssicherstellungsgesetz

EÖT im energierechtlichen Planfeststellungsverfahren

§ 43a EnWG i.V.m. § 73 Abs. 6 VwVfG	Neu: § 5 Abs. 2 - 5 PlanSiG
<p>Erörterungstermin</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Durchführung des EÖT ist verpflichtend 	<p>Online-Konsultation</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Benachrichtigung der zur Teilnahme Berechtigten (§ 5 Abs. 3 PlanSiG i.V.m. § 73 Abs. 6 Satz 2 bis 4 VwVfG). ▪ Diesen sind die zu behandelnden Informationen zugänglich zu machen (§ 5 Abs. 4 PlanSiG). ▪ Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Äußerung hierzu innerhalb angemessener Frist. ▪ Video- / Telefonkonferenz statt Online-Konsultation im Einverständnis aller Teilnahmeberechtigten.

Planungssicherstellungsgesetz

Mündliche Verhandlung

Beispiel: Vorzeitige Besitzeinweisung / Enteignung

§ 44b EnWG / §§ 45, 45b EnWG i.V.m. § 25 EEG NRW	Lösung auch hier über § 5 Abs. 2 - 5 PlanSiG
<p>Vorzeitige Besitzeinweisung, § 44b EnWG: Zwingend mdl. Verhandlung spätestens 6 Wochen nach Antragseingang</p> <p>(Vorzeitiges) Enteignungsverfahren, §§ 45, 45b EnWG i.V.m. § 25 Abs. 1 Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetz NRW (EEG NRW): Zwingend mdl. Verhandlung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Online-Konsultation (vgl. EÖT) ■ Video- / Telefonkonferenz, wenn alle Teilnahmeberechtigten zustimmen

Nichtförmliche Verfahren

Grundsatz der Nichtförmlichkeit:

- Verfahren sind einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen,
§ 10 VwVfG

Praktisches Problem:

- Fehlende Digitalisierung der Verwaltung

Rechtsetzungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung

Beispiel Bauleitpläne

§ 3 BauGB: Öffentlichkeitsbeteiligung

- Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit
- Offenlage
- Stellungnahmen zu den Entwürfen der Bauleitpläne

Aber auch:

- Satzungsbeschluss
- Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses des BPlans
- Zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten



Planungssicherstellungsgesetz

Verwaltungsgerichtliche Verfahren

Herausforderung Kontaktbeschränkungen

- Mündlichkeitsgrundsatz, § 101 Abs. 1 VwGO
- Grundsatz der Öffentlichkeit, § 55 VwGO i.V.m. § 169 GVG

Verwaltungsgerichtliche Verfahren

September-Umfrage der BRAK: Verfahrensverzögerungen

- Fast 90 % der Verfahren betroffen, davon
 - 47,21 % \geq 8 Wochen
 - 27,35 % \leq 8 Wochen
 - 12,32 % \leq 4 Wochen
 - Nur 2 % \leq 2 Wochen

- Forderung: telefonische und digitale Möglichkeiten ausschöpfen!



Verfahrensdurchführung unter Wahrung der Grundsätze der Mündlichkeit und Öffentlichkeit?

Verwaltungsgerichtliche Verfahren

Mündlichkeit der Verhandlung, § 101 Abs. 1 VwGO

Ausnahmen vom Mündlichkeitsgrundsatz:

1. Verzicht auf die mündliche Verhandlung, § 101 Abs. 2 VwGO
2. Entscheidung durch Gerichtsbescheid, § 84 VWGO
3. Berufungsentscheidung durch Beschluss, § 130a VwGO
4. Revisionsverfahren: Verzicht auf mündliche Verhandlung, § 141 i.V.m. § 125 Abs. 1 i.V.m. 101 Abs. 2 VwGO

Verwaltungsgerichtliche Verfahren

Verzicht auf die mündliche Verhandlung, § 101 Abs. 2 VwGO

- **Voraussetzungen:**
 - Einverständnis aller Prozessbeteiligten
 - Erklärung gegenüber dem Gericht

- **Form und Inhalt der Erklärung:**
 - Grundsätzlich formfrei
 - Klar, eindeutig, vorbehaltlos

Verwaltungsgerichtliche Verfahren

Verzicht auf die mündliche Verhandlung, § 101 Abs. 2 VwGO

- **Folgen einer Verzichtserklärung:**
 - Grundsätzlich unwiderruflich
 - Geltung nur für die nächste gerichtliche Entscheidung
 - Ermessen des Gericht, mündliche Verhandlung anzuberaumen

Verwaltungsgerichtliche Verfahren

Gerichtsbescheid, § 84 VwGO

- Nur in erster Instanz möglich.
- Gleiche Wirkung wie ein Urteil, vgl. § 84 Abs. 3 Hs. 1 VwGO
- Anhörung der Beteiligten
- Angemessene Äußerungsfrist

Voraussetzungen:

- In der Sache keine besonderen Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art
- Sachverhalt ist geklärt



Ermessen des Gerichts

Verwaltungsgerichtliche Verfahren

Berufungsverfahren:

Entscheidung durch **Beschluss**, § 130a VwGO

Voraussetzungen:

- OVG hält mdl. Verhandlung für nicht erforderlich
- OVG hält Berufung einstimmig für begründet oder unbegründet
- Beteiligte sind vorher anzuhören



Ermessen des Gerichts

Verwaltungsgerichtliche Verfahren

Revisionsverfahren: Verzicht auf mündliche Verhandlung

- Verzicht der Beteiligten auf mündliche Verhandlung möglich, § 141 S. 1 i.V.m. § 125 Abs. 1 i.V.m. § 101 Abs. 2 VwGO

Verwaltungsgerichtliche Verfahren

**Öffentlichkeit der Verhandlung,
§ 55 VwGO i.V.m. § 169 GVG**

Ausnahme! Ausschluss der Öffentlichkeit:

1. Gesetzliche Ausschlussgründe, §§ 171a ff. GVG
2. Sonstige unabweisbare Bedürfnisse der Rechtspflege,
z.B. zahlenmäßige Beschränkung aus Kapazitätsgründen

hier: **Abstandsgebot ?**

Verwaltungsgerichtliche Verfahren

Sonstige prozessuale Maßnahmen

- Mündliche Verhandlung durch Videokonferenz, § 102a VwGO
 - Regelung seit 1.11.2013 in Kraft
 - Auf Antrag oder von Amts wegen

- Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei unverschuldeter Fristversäumung, § 60 VwGO
 - Erkrankung der Partei / des Bevollmächtigten
 - Quarantäne ?

Fazit

Verfahren

- PlanSiG: Behelfsmaßnahmen, um Verfahren fortführen zu können.
- Aber Austausch fehlt bei z.B. Antragskonferenz, wenn Austausch nur in Form schriftl. Stellungnahmen oder bei Online-Konsultation statt EÖT.

Gerichtsverfahren

- Problem: Verfahrensverzögerungen
- Bestehende prozessuale Möglichkeiten werden bisher eher unzureichend ausgeschöpft.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Claudia Schoppen

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Fon 0234 68779-0

Fax 0234 68064-2

Claudia.Schoppen@aulinger.eu

www.aulinger.eu

Büro Bochum

Josef-Neuberger-Str. 4
44787 Bochum
Fon 0234 68779-0
Fax 0234 6877944
info-bochum@aulinger.eu

Büro Essen

Frankenstraße 348
45133 Essen
Fon 0201 95986-0
Fax 0201 95986-99
info-essen@aulinger.eu